

1784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank geändert wird

Gemäß Artikel III Abs. 2 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds, BGBI.Nr.105/1949, überprüft der Fonds die Quoten der Mitgliedsstaaten in Abständen von 5 Jahren und schlägt, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vor. Dadurch sollen die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel dem Wachstum der Weltwirtschaft und die Quoten der einzelnen Mitglieder ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Für Österreich wurde vom Direktorium des Internationalen Währungsfonds eine Quotenerhöhung um 60 Millionen Sonderziehungsrechte auf 330 Millionen Sonderziehungsrechte vorgeschlagen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich dem Internationalen Währungsfonds gegenüber die Erhöhung der österreichischen Quote zu notifizieren. Weiters soll im Hinblick auf die Neufassung des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds eine Anpassung einiger weiterer Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die österreichische Nationalbank, erfolgen. Diese Änderungen haben lediglich die Zitierung der Bestimmungen entsprechend der Neufassung des Übereinkommens zum Gegenstand.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Österreichische Nationalbank geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 12 19

S c h i c k e l g r u b e r
Berichterstatter

www.parlament.gv.at

S e i d l
Obmann